



Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Winterhausen

Entwässerungssatzung

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Winterhausen folgende Satzung:

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.04.2015 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Winterhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.04.2015 angeheftet und am 04.05.2015 wieder abgenommen.

Winterhausen, 05.05.2015

gez.

Mann

1. Bürgermeister